

Wann wird Leistung oder Teilleistung erbracht?	Vereinnahmung einer Anzahlung?	Behandlung Anzahlung	Folge für Umsatz-Besteuerung?
bis 30.6.2020	bei Leistungserbringung irrelevant, da Leistung bereits vor 1.7.2020 abgeschlossen ist	hier nicht relevant	Versteuerung der Leistung mit 19 % / 7 %
nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020	Keine Anzahlung vor dem 1.7.2020	hier nicht relevant	Versteuerung der Leistung mit 16 % / 5 %
nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020	Anzahlung vor dem 1.7.2020	Anzahlungen vor dem 1.7.2020 sind mit 19% / 7 % bereits besteuert (Anzunehmender Regelfall)	bei Ausführung der Leistung von 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % bei 7 % USt zu entlasten Leistung selbst wird mit 16% / 5 % versteuert
nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020	Anzahlung vor dem 1.7.2020	Anzahlungen vor dem 1.7.2020 sind bereits mit 16 % / 5 % bereits besteuert	keine Entlastung durch offenes Absetzen erforderlich Leistung selbst wird mit 16% / 5 % versteuert
ab dem 1.1.2021	keine Anzahlung zwischen 1.7. und 31.12.2020	hier nicht relevant	Leistung wird später mit 7%/19% versteuert
ab dem 1.1.2021	Anzahlung zwischen 1.7. und 31.12.2020	Anzahlungen können noch mit 16 % / 5 % besteuert werden	Leistung wird später vollständig über den Gesamtbetrag mit 7%/19% versteuert

29.6.2020 HSF PartG, Wiesbaden

Keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit